BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dresden

WAHLORDNUNG

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine mindestens zweiköpfige Wahlkommission zu bestimmen. Bestellungen können per Handzeichen vollzogen werden.

(2) Die Wahlen werden durch die von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleitung durchgeführt.

(3) Bewerber*inne für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die Möglichkeit sich in angemessener Zeit der Mitgliederversammlung vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung stehende Antwortzeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.

§ 2 Mindestquotierung

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dresden zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird.

(2) Sollten hierzu weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen eingegangen sein, als zur Mindestquotierung von 50% erforderlich sind, treten zunächst vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen Mitglieder zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit ob und wie viele Plätze von der Mindestquotierung zu entbinden sind.

§ 3 Wahlen zum Stadtvorstand

(1) Die Wahlen zum Stadtvorstand und die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgen getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der Sprecher*innen zu wählen, anschließend die/der Schatzmeister*in. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze, wobei zuerst jene Plätze in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen sind, die zum

Erreichen der Mindestquotierung mit Frauen zu besetzen sind. Die Mitgliederversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Stadtvorstands im Anschluss eine frauenpolitische Sprecherin und eine*n vielfaltspolitische*n Sprecher*in. Gibt es für die Ämter der weiteren Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag der Versammlungsleitung in einem Wahlgang, jedoch auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu wählen sind. Es kann die Stimme einer bzw. einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden.

(3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.
2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält jedoch nicht mehr Neinstimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

§ 3a Wahlen von Koordinator*innen der Regionalgruppen

Für die Wahlen der Koordinator*innen von Regionalgruppen finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Wahl der Koordinator*innen in

getrennten Wahlgängen erfolgt und zunächst jener Platz zu wählen ist, der zwingend mit einer Frau zu besetzen ist.

§ 4 Wahlen zu Delegiertenversammlungen

(1) Die Delegierten für die Bundesversammlung und die Landesversammlung werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Abweichend hiervon sind für außerordentliche Bundes- und Landesversammlungen eigene Delegierte zu wählen. Delegierte zu besonderen Vertreter*innenversammlungen auf Landes- und Bundesebene sind in eigens hierfür vorzunehmenden Wahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze zu bestimmen.

(2) Die Wahlen für die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundes- oder Landesversammlung finden getrennt nach Frauenplätzen und offenen Plätzen in einer Listenwahl statt. Hierbei kann jedes stimmberechtigte Mitglied maximal so viele Stimmen abgeben, wie Plätze zu besetzen sind, jedoch maximal eine Stimme pro Bewerber*in.

(3) Entscheidend für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Reihenfolge der Gewählten ist die Zahl der Stimmen pro Bewerber*in. Es kann die Stimme einer bzw. einem Bewerber*in gegeben werden oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten oder mit Nein gestimmt werden. Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die Stimmenzahl aller Bewerber*innen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie folgt fest:

1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Bewerber*innen, als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Bewerber*innen antreten können.
2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch nicht mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen Bewerber*innen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

3. Können durch dieses Wahlverfahren nicht alle zu wählenden Plätze besetzt werden, so bleiben diese unbesetzt. Freie Delegiertenplätze können mit Ersatzdelegierten entsprechend ihrer gewählten Reihenfolge belegt werden.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten für eine Bundes- oder Landesversammlung, so ist abweichend von Abs. 1 eine Neuwahl der Delegierten für die Versammlung vorzunehmen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rückt die entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten nach der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses als Delegierte auf.

§ 5 Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl

(1) Die Wahl zur Aufstellung von Listen für den Stadtrat erfolgt getrennt nach Wahlkreisen. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich unter Angabe des Wahlkreises, in dem die Bewerbung erfolgt, angezeigt werden. Die Kommunalwahllisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind.

(2) Die Reihenfolge, in der aufzustellende Wahlkreise aufgerufen und gewählt werden, wird zu Beginn der Versammlung durch die Versammlungsleitung per öffentlich zu ziehendem Los ermittelt.

(3) Bei der Besetzung der Listen für die Stadtratswahl soll in mindestens der Hälfte aller Wahlkreise der Listenplatz 1 mit einer Frau besetzt werden.

(4) Die Versammlungsleitung ruft die jeweils zu wählenden Listenplätze in nummerischer Reihenfolge auf und stellt die Bewerbungssituation für den jeweiligen Listenplatz fest. Gibt es auf einen Listenplatz mehr als eine Bewerbung, findet über die Besetzung des Listenplatzes unmittelbar eine Wahl statt. Für diese Wahl finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(5) Wird auf Listenplatz 1 einer Liste eine Frau gewählt, so sollen die folgenden ungeraden Plätze ebenfalls, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen besetzt werden. Die folgenden geraden Listenplätze können sowohl mit Männern als auch mit Frauen besetzt werden. Wird auf Listenplatz 1 einer Liste ein Mann gewählt, so sollen die folgenden geraden Plätze, soweit Bewerbungen vorliegen, mit Frauen besetzt werden. Die folgenden ungeraden Listenplätze können sowohl mit Männern als auch mit Frauen besetzt werden.

(6) Das Bewerbungs- und Wahlverfahren für eine Liste endet, wenn die Zahl der maximal für eine Liste zu bestimmenden Bewerber*innen gewählt ist oder es auf einen aufgerufenen Listenplatz keine Bewerbungen gibt.

(7) Die Versammlungsleitung gibt nach Ende dieses Wahlverfahrens die so bestimmte Reihenfolge der Wahlkreisliste bekannt. Über diese Liste erfolgt anschließend eine Schlussabstimmung, bei der über die einzelnen Bewerber*innen oder die Liste als Gesamtes mit Ja, nein oder Enthaltung mittels Stimmzetteln abgestimmt werden kann. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste.

(8) Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr die Hälfte der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen Die nachfolgenden Kandidat*innen rücken entsprechend in der Liste auf.

§ 5a Wahlen zur Aufstellung von Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte

(1) Die Aufstellung der Listen für die Wahlen der Stadtbezirksbeiräte und der Ortschaftsräte erfolgt grundsätzlich durch die wahlberechtigten Mitglieder im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft. Die entsprechenden Mitgliederversammlungen werden durch den Stadtvorstand geladen und verantwortet. Bewerbungen sollen dem Stadtvorstand schriftlich angezeigt werden. Die Wahllisten für die Stadtbezirksbeiräte und die Ortschaftsräte stehen auch Bewerber*innen offen, die nicht Mitglied des Kreisverbandes sind.

(2) Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach den Regelungen des § 5 Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe, dass Listenplatz 1, soweit Bewerbungen vorliegen, mit einer Frau besetzt werden soll.

(3) Reicht die Zahl der Mitglieder zur Durchführung einer Mitgliederversammlung im Stadtbezirk beziehungsweise der Ortschaft nicht aus, so tritt an deren Stelle die Mitgliederversammlung der wahlberechtigten Mitglieder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.

§ 6 Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- oder Landtagswahlen

(1) Zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu den Wahlen zum Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind Aufstellungsversammlungen im Sinne der Wahlgesetze durchzuführen. Hierzu ist durch die Aufstellungsversammlungen eine eigene Wahlordnung für die Aufstellungsversammlung zu beschließen. Die Aufstellungsversammlung kann beschließen, Teile dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Ergeben sich infolge des Wahlgebietszuschnittes Wahlkreise, die das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden durchschneiden, so hat der Stadtvorstand die Modalitäten der Aufstellungsversammlungen für diesen Wahlkreis im Einvernehmen mit den weiteren betroffenen Kreisverbänden zu bestimmen.

§ 7 Sonstige Wahlen und Voten

Für Wahlen in sonstige Ämter und Positionen sowie für die Vergabe von Voten durch den Kreisverband und für Vorschläge des Kreisverbandes für die Besetzung kommunaler Wahlbeamt*innen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen mittels elektronischer Kommunikation

(1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder vergleichbaren Notsituationen, die es zum Schutz von Leben und Gesundheit oder aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht zulassen, eine Versammlung durch Anwesenheit der Mitglieder an einem Tagungsort durchzuführen, können die Wahlen zu Delegiertenversammlungen und die Vergabe von Voten abweichend von § 1 Abs. 1 im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Beim Einsatz der Technik für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 1 ist ein Abstimmungssystem zu verwenden, welches nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherstellt, dass

a. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können, sofern sie im Abstimmungssystem angemeldet sind, und deren Stimmabgabe nicht durch Dritte geändert oder verfälscht werden kann,

b. bei Wahlen überdies gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt und die Einhaltung der in der Wahlordnung beschriebenen Wahlverfahren technisch sinngemäß gewährleistet werden kann.

(3) Vor dem Durchführen von Wahlen und Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

(4) Das abschließende Ergebnis einer Wahl oder Votenvergabe nach Absatz 1 bedarf einer Bestätigung in einer Schlussabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder durch Briefwahl.

(5) Näheres zur Vorstellung der Bewerber*innen und zum Ablauf der Wahl oder Votenvergabe wird für die jeweils durchzuführende Wahl in einer eigenständigen Wahl- und Verfahrensordnung festgelegt, welche durch die entsprechend stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in das Abstimmungsverfahren zu beschließen ist. Die Regelungen dieser Wahlordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Briefwahl

(1) Zur Durchführung einer Briefwahlabstimmung ist in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes ein Abstimmungsbüro einzurichten, welches für den organisatorischen Ablauf der Abstimmung und die Auszählung der abgegebenen Stimmen zuständig ist. Die Briefwahlabstimmung wird durch die Versammlungsleitung der Versammlung, in der die Wahl nach § 8 durchgeführt wurde, beaufsichtigt.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind spätestens fünf Tage nach der Durchführung einer Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(3) Die zu versendenden Briefwahlunterlagen müssen einen Stimmzettel je Wahlvorgang, einen Umschlag für den Stimmzettel, ein Formular für eine eidesstattliche Erklärung sowie einen Abstimmungsbrief enthalten. Darüber hinaus ist ein Merkblatt beizulegen, in welchem das Verfahren der Briefwahl erklärt ist.

(4) Zur Teilnahme an der Briefwahlabstimmung ist über die auf dem Wahlvorschlag zur Wahl stehenden Bewerber*innen jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Der Stimmzettel ist zur Gewährleistung der geheimen Wahl in den dafür bezeichneten Umschlag einzulegen und zu verschließen. Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass die abstimmende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift für die Briefwahl stimmberechtigtes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel und die eidesstattliche Erklärung sind zusammen in den Abstimmungsbrief einzulegen, dieser ist zu verschließen und an das Abstimmungsbüro zurückzusenden.

(5) Einsendeschluss für die Abstimmungsbriefe ist der 12. Tag nach der Durchführung einer Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation. Maßgeblich hierfür ist der Poststempel des Abstimmungsbriefes. Der Brief kann auch persönlich im Abstimmungsbüro abgegeben werden.

(6) Die Briefwahl ist vom 2. bis zum 4. Werktag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung durch das Abstimmungsbüro ist mitgliederöffentlich. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission. Diese kann sich zur Auszählung im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Versammlungsleitung weiterer Hilfspersonen bedienen.

(7) Zur Feststellung des Ergebnisses werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und zunächst die eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese gültig, wird der Stimmzettelumschlag von der eidesstattlichen Erklärung getrennt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und ausgezählt. Bei der Auszählung ist folgendes festzustellen:

a. die Zahl der versandten Briefwahlunterlagen,

b. die Zahl der zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,

c. die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,

d. die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe,

e. die Zahl der jeweils gültigen Stimmzettel,

f. die Zahl der auf die zur Wahl stehenden Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungs-Stimmen,

(8) Abstimmungsbriefe ohne unterschriebene eidesstattliche Erklärung sowie solche, die nach Ablauf des Einsendeschlusses eingehen, sind ungültig und zurückzuweisen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

a. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,

b. die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist,

c. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,

d. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(9) Die Wahl eines*r Bewerber*in gilt durch die Briefwahl als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für die Person auf Ja lauten. Bewerber*innen, die dieses Quorum nicht erreichen, sind nicht gewählt.

(10) Bei einer Briefwahl kann über die abschließenden Ergebnisse mehrerer Wahlen gemeinsam abgestimmt werden. In diesem Fall sind unterschiedliche Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen zu verwenden.

(11) Die nach Absatz 1 zuständige Versammlungsleitung gibt das Ergebnis einer Briefwahlabstimmung unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Mitgliedschaft bekannt.

Die Wahlordnung wurde 10. Januar 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ersetzt die bis dahin gültige Wahl- und Geschäftsordnung. Zuletzt geändert in der vorliegenden Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlungen am 09.02.2023, 26.10.2024 und am 29.08.2026.